Stadt Ludwigslust

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau einer Biogasanlage" im Ortsteil Kummer

Teil A - Planzeichnung

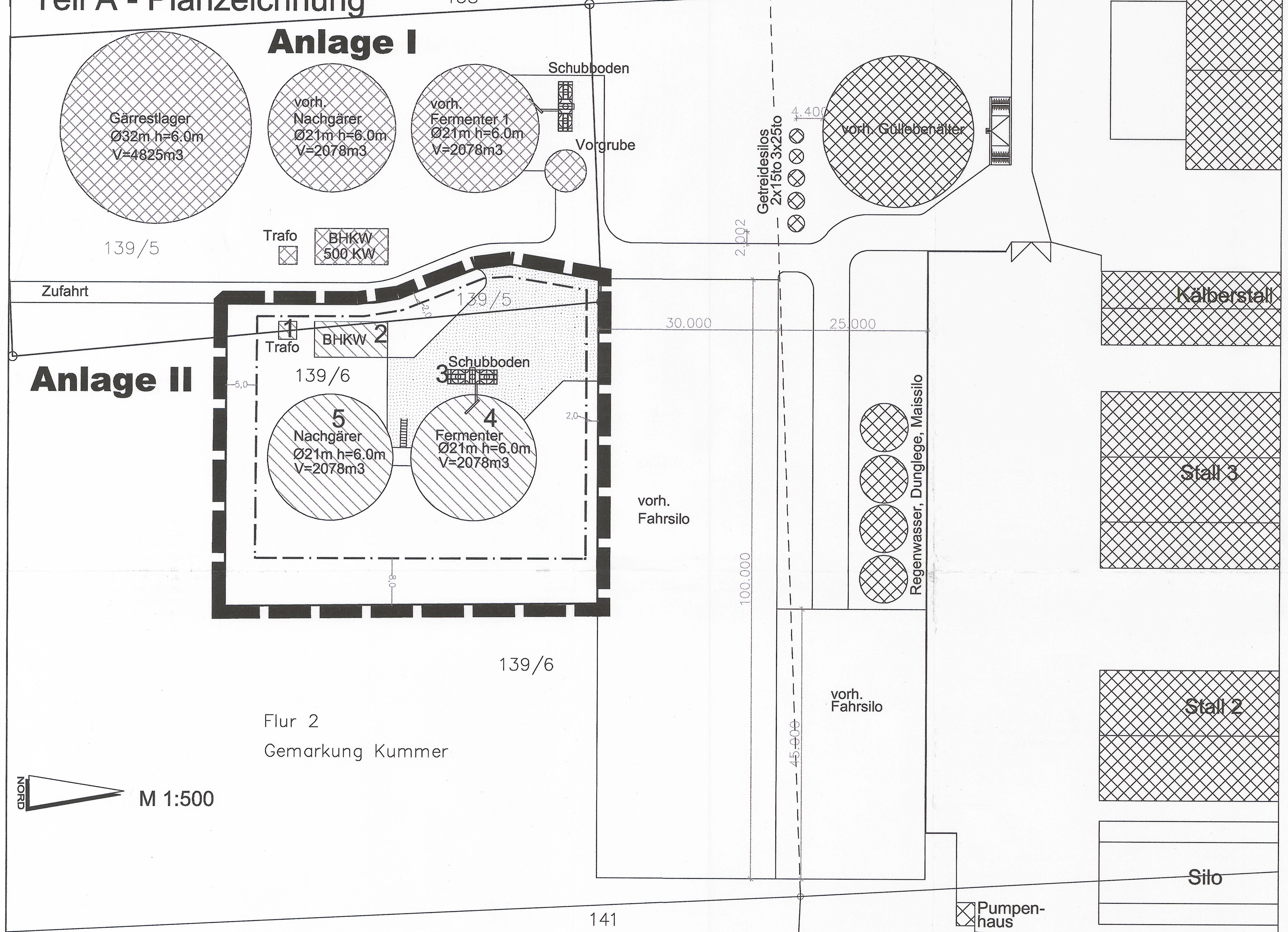

Legende

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

2. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

1-5 geplante bauliche Anlagen
Art und Spezifikation siehe Planbeschriftung
Ø = Durchmesser h = Höhe V = Volumen

1 Trafo
2 BHKW
3 Schubboden
4 Fermenter
5 Nachgärer

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze

139/6 Flurstücks-Nr.

5,0 Bemaßung

Teil B - Textteil

Biogasanlage
Zulässig ist die Errichtung einer Biogasanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 625 kW einschließlich Betriebsgebäude.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Maßnahme A
Zur Abgrenzung der Biogasanlagen erfolgt am östlichen Rand des Flurstücks 138 der Flur 2, Gemarkung Kummer die Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke mit Überhältern .

Artenauswahl:
Bäume: Eberesche (Sorbus aucuparia), Stieleiche (Quercus robur), Sandbirke (Betula pendula)

Bäume als Heister: Mehlbeere (Sorbus aria), Feldahorn (Acer campestre), Traubeneiche (Quercus petraea), Espe (Populus tremula)

Sträucher: Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rosa canina (Hundsrose), Steinweichsel (Prunus mahaleb), Ohrweide (Salix aurita)

Pflanzqualität:
Bäume: Hochstamm mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang
Heister: 2 x verpflanzt ≥ 150 / 175 cm
Sträucher: verpflanzt > 80 / 100 cm mit 3-5 Trieben

Maßnahme B
Auf einer Teilfläche des Flurstücks 141 der Flur 2, Gemarkung Kummer von 8.000 m² ist eine Aufforstung vorzunehmen.
Die Aufforstung der Fläche ist mit mit folgenden Arten durchzuführen:

- Stieleichen (Quercus robur) Anteil 30 %
- Sandbirken (Betula pendula) Anteil 30 %
- Gewöhnliche Kiefer (Pinus sylvestris) Anteil 20 %
- Salweide (Salix caprea) Anteil 10 %
- Eberesche (Sorbus aucuparia) Anteil 10 %

Die aufgeforstete Fläche ist durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen.
Entlang der Gewässer II. Ordnung innerhalb der Maßnahmenfläche ist auf einer Breite von jeweils 7 m ein Schutzstreifen von der Bepflanzung freizuhalten. Die Freihaltung dieser Flächen obliegt dem Vorhabenträger.

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.09.2010 folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau einer Biogasanlage" im Ortsteil Kummer, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens der Stadtvertretung vom 05.03.2008 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Stadtanzeiger) am 20.03.2008.

Stadt Ludwigslust, 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Stadt Ludwigslust, 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 18.02.2008 durchgeführt worden. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 19.02.2008 durchgeführt worden.

Stadt Ludwigslust, 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.04.2008 und mit Schreiben vom 28.04.2009 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Ludwigslust, 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 09.05.2008 und am 25.03.2009 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Ludwigslust, 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

6. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und die Begründung mit Umweltbericht sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen, umweltrelevanten Gutachten gutachterliche Stellungnahme zum Schallschutz und zur Geruchsimmissionssituation), Eingriffs- und Ausgleichsermittlung, Genehmigung der Erstaufforstung als Kompensationsmaßnahme, Bericht über geotechnische Untersuchungen im Plangeltungsbereich und die Freigabe der Baufläche durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflegehaben in der Zeit vom 27.04.2009 bis zum 27.05.2009 im Rathaus der Stadt Ludwigslust (Schlossstraße 38, Haus 2, Bau- und Umweltamt, unterer Flur) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,im amtlichen Bekanntmachungsblatt - Stadtanzeiger- am 17.04.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Präklusionsregelung nach § 4a Abs. 6 BauGB hingewiesen worden.

Stadt Ludwigslust 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 21.10.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1: 2.000 abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust den 02.02.2011 ...., ÖbVI
~~Vermessungs- und Katasterbehörde~~ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Stadtvertretung hat am 09.07.2008 (23.04.2008) und am 24.02.2010 die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ludwigslust, 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

9. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und demTextteil (Teil B) wurde am 22.09.2010 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde gebilligt .

Stadt Ludwigslust 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

10. ~~Die Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung inklusive Umweltbericht wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom .... Az.: ....erteilt.~~ ENTFÄLLT

Stadt Ludwigslust, ... Siegelabdruck Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Ludwigslust, 07.03.2011 Siegelabdruck Bürgermeister

12. Der Beschluss zur Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Biogasanlage" im Ortsteil Kummer sowie die Stelle bei der der Plan und die Begründung mit integriertem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt – Stadtanzeiger – am 15.04.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des 15.04.2011 in Kraft getreten.

Ludwigslust, den 26.04.2011 (Siegel) Reinhard Mach Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen, sonstige Hinweise

Denkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beautragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach der Anzeige.

Boden und Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 KrW-/Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

ökologischer Ausgleich

Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger zu dokumentieren und der Stadt Ludwigslust sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust zu übergeben. Hierbei ist die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der bereits vorhandenen Biogasanlage der Boltjes & ter Schure GbR mit eingeschlossen.

Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Plangebietes)

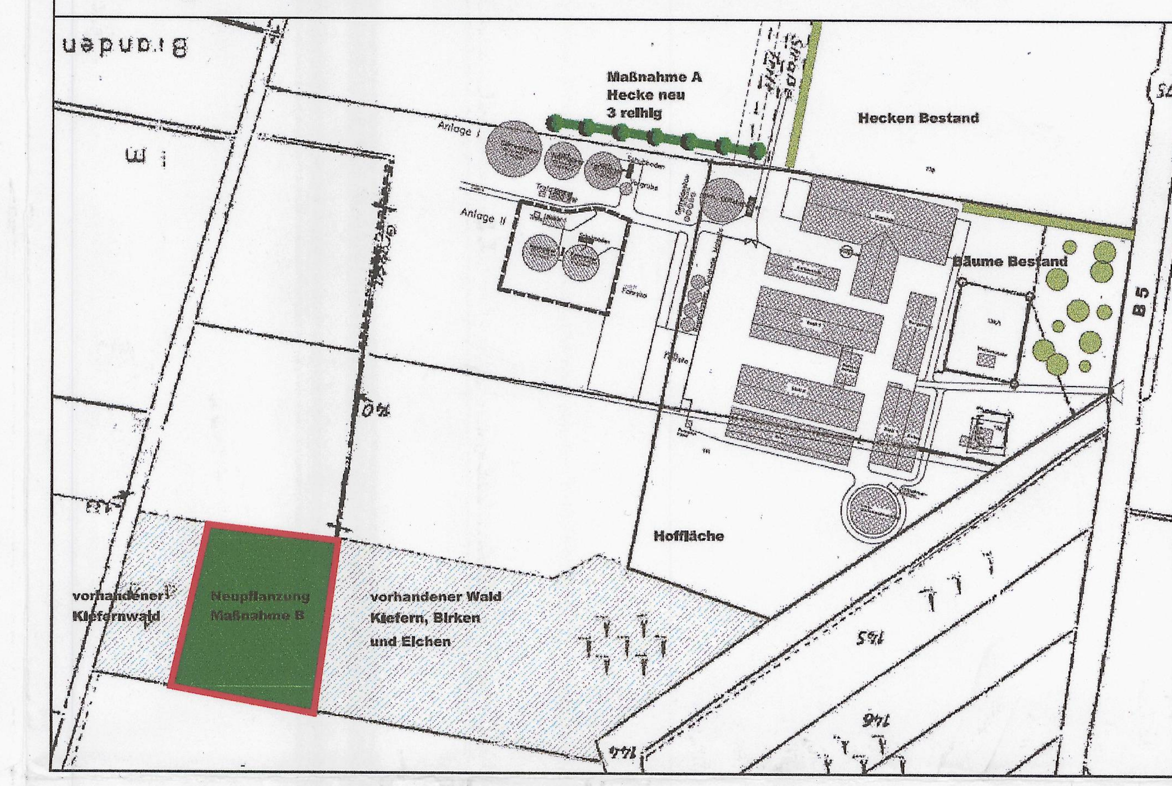

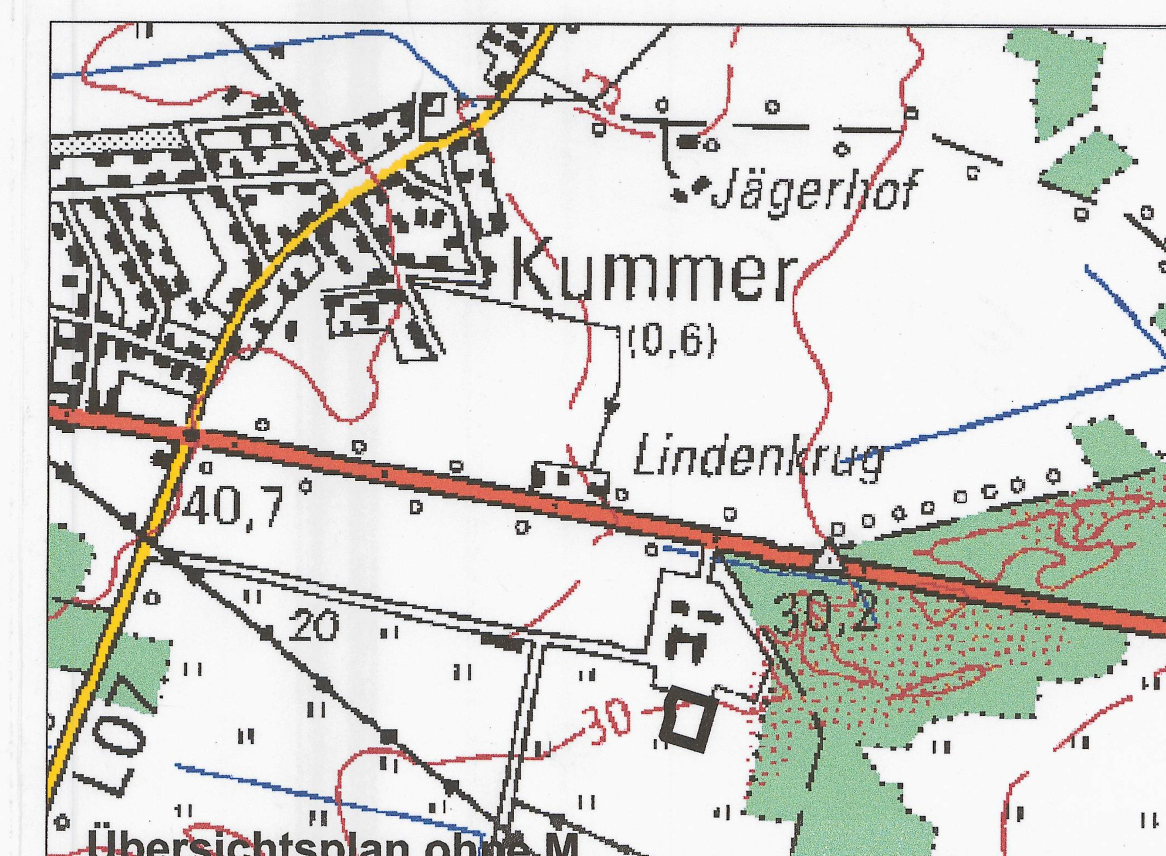

Übersichtsplan ohne M
© Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern, Kartengrundlage: TK25, "Wiedergabe mit Genehmigung Nr. A3/2007

Stadt Ludwigslust

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau einer Biogasanlage" im Ortsteil Kummer

Vorhabenträger:
Arbeitsgemeinschaft aus
BI-BO II GbR, Kummer
Boltje & ter Schure GbR, Kummer

Verfahrensstand: Satzung M 1:500

Stand: Juni 2010